

# "Wer sterben will, muss wissen, was gilt"

Autor(en): **Kiener, Regina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): **25 (2013)**

Heft 99

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-553368>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# «Wer sterben will, muss wissen, was gilt»

Die Verurteilung der Schweiz durch den Strassburger Gerichtshof leuchtet der Rechtswissenschaftlerin Regina Kiener nicht durchwegs ein. Die gesetzliche Regelung der Suizidhilfe würde jedoch deren demokratische Legitimation erhöhen, sagt sie.

**Frau Kiener, eine gesunde Frau kämpft vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte darum, sterben zu dürfen, und hat nun teilweise Recht bekommen. Gibt es nicht nur ein kodifiziertes Recht auf Leben, sondern ist auch der selbstgewählte Tod ein Menschenrecht?**

Ja, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltene Recht auf Privatleben schliesst auch die Freiheit mit ein, über die Art und Weise und den Zeitpunkt des Endes des eigenen Lebens zu bestimmen, egal, ob man krank oder gesund ist. Die Beschneidung dieser Freiheit ist möglich, muss aber bestimmten Voraussetzungen genügen. Ein Verbot oder eine Beschränkung der Suizidhilfe zum Beispiel muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und damit begründet sein, dass es gewichtige und überwiegende Interessen schützt, etwa dem Schutz besonders verletzlicher Personen dient.

**Der Gerichtshof sagt nicht, die Schweiz müsse der Frau das von ihr gewünschte Natriumpentobarbital bereitstellen, sondern sie müsse die Suizidhilfe gesetzlich regeln. Was hätte das Gericht gesagt, wenn diese verboten wäre?**

Der Gerichtshof verlangt von der Schweiz Transparenz: Sterbewillige Menschen, Sterbehelfer, Ärzte und Behörden müssen wissen, was gilt. Wenn man die Abgabe von Natriumpentobarbital beschränkt auf tödlich Kranke - wie das grundsätzlich in der Schweiz der Fall ist -, muss dies laut Gerichtshof auf einer klaren gesetzlichen Grundlage geschehen. Inhaltliche Vorgaben macht er nicht: Bei der Regelung der Suizidhilfe kommt den Staaten des Europarats ein grosser Ermessensspielraum zu. Sogar Länder, die jede Form von Suizidhilfe verbieten, verstossen laut Gerichtshof nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.



Valérie Chétriat

**Leuchtet Ihnen das Urteil ein?**

Dass die Voraussetzungen zur Abgabe von Natriumpentobarbital in der Schweiz nicht klar geregelt sein sollen, sehe ich nicht ein. Aus dem Heilmittel- und dem Betäubungsmittelgesetz, die auf die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften verweisen, geht meines Erachtens hinreichend deutlich

hat, muss sie es umsetzen. In diesem Fall werden die Erkenntnisse des Nationalen Forschungsprogramms «Lebensende» dem Gesetzgeber wichtige Entscheidungsgrundlagen bieten. *Interview uha*

Regina Kiener ist Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich und am Nationalen Forschungsprogramm «Lebensende» (NFP 67) beteiligt.

«Wenn die Schweiz mit dem Weiterzug des Urteils keinen Erfolg hat, muss sie es umsetzen.»

hervor, dass das Mittel nur erhält, wer am Lebensende steht. Das Urteil erfolgte denn auch nicht einstimmig, sondern knapp mit vier gegen drei Stimmen. Hingegen wirft es zu Recht die Frage der fehlenden demokratischen Legitimation auf. Die Richtlinien der Akademie sind nur Ständesrecht. Eine gesetzliche Regelung könnte dieses Defizit beheben.

**Die Schweiz hat aber gegen das Urteil rekuriert.**

Ja, der definitive Entscheid des Gerichtshofs steht noch aus. Wenn die Schweiz mit dem Weiterzug des Urteils keinen Erfolg

**Seelische Bedrängnis**

Eine ältere, körperlich gesunde Frau aus der Schweiz will sterben, erhält aber das von ihr gewünschte todbringende Mittel nicht. Die Ärzte halten sich an die Richtlinien, wonach Suizidhilfe nur kranken Menschen am Lebensende zukommen soll. Nun wendet sich die Frau an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg: Die Schweiz verletze ihr Recht, ihr Leben zu beenden, und müsse ihr das Natriumpentobarbital zur Verfügung stellen. In seinem Urteil gibt der Gerichtshof der Frau teilweise Recht: Die Schweiz habe die Frau in seelische Bedrängnis gebracht und die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, weil sie die Suizidhilfe nicht klar geregelt habe. Die Schweiz hat das Urteil angefochten. *uha*